

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "Sportzentrum Breg"
der Stadt Furtwangen/Schwarzwald-Baar-Kreis

A. Rechtsgrundlagen:

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341)
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO 1968 -) i.d.F. vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237), Berichtigung vom 20.12.1968 (BGBL. 1969 I S. 11)
3. §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21)
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1971 (Ges. Bl. S. 208), geändert durch VO vom 16.3.1965 (Ges. Bl. S. 62)
5. §§ 3, 16, 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 351).

B. Festsetzungen:

I. Art der Nutzung

Grünfläche - Sport- und Freizeitzentrum der Stadt Furtwangen - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG. Innerhalb der Grünfläche und auf der durch Baugrenze näher festgesetzten Fläche sind zweckgebundene bauliche Anlagen wie z.B. Kassenhaus, Umkleidegebäude, Platzwartwohnung, Tribünendach zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung

Die zulässigen Gebäude sind - entsprechend den Eintragungen - 1-geschossig auszuführen. Das Umkleidegebäude mit Platzwartwohnung kann 2-geschossig erstellt werden.

Als Dachform ist das bekieste Flachdach vorzusehen.

III. Öffentliche Parkflächen

Der im Nordosten des Bebauungsplanes gelegene öffentliche Parkplatz kann auch als Festplatz Verwendung finden.

Die Sichtfelder an den Einmündungen der Kreisstraße Nr. 71 sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

IV. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Die bestehende elektrische Freileitung ist - entsprechend der Verwirklichung der Bauabschnitte - durch unterirdische Verlegung zu ersetzen.

V. Erhaltung von Bäumen etc.

Um dem Charakter eines Sport- und Freizeitzentrums gerecht zu werden, sind die vorhandenen Bepflanzungen an der Ostseite des Geländes zu erhalten bzw. zu ersetzen.

VI. Einfriedigungen

Für die Einfriedigung des Geländes entlang der Kreisstraße Nr. 71 und im Norden des Bebauungsgebietes ist Drahtgeflecht bis 1,80 m Höhe gestattet. Der genaue Verlauf der Einzäunung entlang der Kreisstraße Nr. 71 ist mit dem zuständigen Straßenbauamt festzulegen. Eine Hinterpflanzung der Einfriedigung mit Buschgruppen in unregelmäßiger Folge ist anzustreben.

VII. Anschlußbeschränkung

Entlang der Kreisstraße Nr. 71 besteht eine Anschlußbeschränkung (Ein- und Ausfahrtsverbot). Ein Zu- und Abgang in Form eines ca. 2,00 m breiten Tores zur Kreisstraße ist lediglich im Süden des Gebietes zugelassen, so daß die auf dem Parkplatz

westlich der Kreisstraße Nr. 71 parkenden Besucher
das Sportgelände von dort aus erreichen können.

Furtwangen, den 13. März 1973

Der Gemeinderat:



Frank

Frank, Bürgermeister.

